



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

FB 6-1
Untere Denkmalbehörde

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Auskunft erteilt:
Frau Mendrok, Zimmer E38
Telefon: 02202 14-1513
s.mendrok@stadt-gl.de

per E-Mail an: FB 6-60 Mobilität und Stadtentwicklung

24.06.2024

Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) und Abstimmung gem. § 36 DSchG NRW
Hier: Umgebungsschutz Historisches Rathaus Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.05.2024 für Ihr Baudenkmal

Gemarkung Gladbach (054919)

Flur 22

Flurstück 385

Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Bergisch Gladbach unter Nr. 18

unbeschadet privater Rechte Dritter die denkmalrechtliche

Erlaubnis

gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) für die nachfolgende/n Maßnahme/n:

Umgestaltung und Begrünung Freiflächen Laurentiusstraße

Diese sind unter folgenden Auflagen erlaubnisfähig:

- Die Bäume müssen so gewählt werden, dass die Wurzeln nicht das Fundament des Denkmals angreifen (Lage und Art des Baumes).
- Für eine regelmäßige Wartung der Regenrinnen ist zu sorgen und in Auftrag zu geben.
- Details und Auswahl der Materialien (Gehwege, Bänke etc.), Pflanzen und Bäume sind vor der Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Nebenbestimmungen gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
Weitere Abstimmungen im laufenden Baufortschritt erforderlich

Alle Farben, Materialien und Details sind vor der Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Allgemeine Hinweise:

1. Bei der Ausführung des Vorhabens ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 13.04.2022 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
2. Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann verlängert werden.
3. Die Erlaubnis kann unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden, insbesondere, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder Unterlagen erteilt worden ist.
4. Ergibt sich im Laufe der Ausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Vorhaben abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für sie die Erlaubnis nachzusuchen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Erlaubnis vorliegt.
5. Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 1 DSchG sind Ordnungswidrigkeiten. Sie können mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Der Beginn der Arbeiten (ca. 1 Woche vor Arbeitsbeginn) sowie das Arbeitsende sind der UDB anzuzeigen. Fotos im Nachgang zur Dokumentation sind erwünscht.
7. Eine **Abstimmung** ist zwingend erforderlich, um eine spätere steuerliche Berücksichtigung zu ermöglichen. Nur wenn Baumaßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde einvernehmlich abgestimmt worden sind, besteht die Möglichkeit diese im Rahmen der §§ 7i, 10f und 11b EStG steuerlich geltend zu machen. Das Erfordernis einer Abstimmung dient insbesondere dazu, sicherzustellen, dass die Maßnahmen denkmalgerecht ausgeführt werden. Weiterhin erhalten wir nur hierdurch die Möglichkeit, den Zustand des Bauwerks vor der Baumaßnahme – und damit die Erforderlichkeit der Arbeiten – festzustellen.

Um die steuerlichen Vergünstigungen nach §§ 7i, 10f und 11b EStG zu erlangen, bitte ich Sie nach Beendigung der Maßnahmen bei der Unteren Denkmalbehörde die denkmalrechtliche Bescheinigung nach § 36 DSchG NRW zur Vorlage beim Finanzamt zu beantragen. Hier wird geprüft, ob die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich durchgeführt worden sind.

Allerdings ist die denkmalrechtliche Bescheinigung nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen, wie insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und ihre Zugehörigkeit zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nichtabziehbaren Kosten.

Abstimmung der Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung:

Gleichzeitig bescheinige ich, dass die folgenden Maßnahmen im Rahmen dieser Erlaubniserteilung mit der Unteren Denkmalbehörde vor Beginn ihrer Ausführung abgestimmt worden sind:

☒ Maßnahmen laut Erlaubniserteilung von oben

Bei Fragen können Sie sich gerne an meine Kollegin Frau Rösler (02202/14-1510) oder mich wenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sonja Mendrok

Anlage: -